

**147 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

17. 1. 1972

**Regierungsvorlage**

**Bundesverfassungsgesetz vom XXXX  
XXXXXXXX über Änderungen der Staats-  
grenze zwischen der Republik Österreich und  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft und  
über die österreichische Delegation in der  
Österreichisch-Schweizerischen Grenzkom-  
mission**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Begriffsbestimmungen**

§ 1. Im Sinne dieses Bundesverfassungsgesetzes sind

1. Staatsgrenze: die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Tirol hinsichtlich der §§ 2 bis 5, Land Vorarlberg hinsichtlich der §§ 6 bis 8) und der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
2. Anlagen: die Anlagen zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze vom 20. Juli 1970;
3. Grenzkarte: die Grenzkarte Österreich-Schweiz im Maßstab 1 : 25 000 (Anlagen 3, 9, 12 und 18 zu dem genannten Vertrag).

**Änderungen der Staatsgrenze im  
Hauptabschnitt Tirol—Graubünden**

§ 2. Der Verlauf der Staatsgrenze ist im Abschnitt Altfinstermünz—Martinsbruck durch die Anlagen

- 1 (Grenzbeschreibung),
- 2 (Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte),
- 3 (Blatt Nr. 1179 der Grenzkarte) und
- 4 (14 Luftbilder — Nr. 7097 bis 7110 — vom 21. September 1966, denen die Mittellinie des Inn zu entnehmen ist)

ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen der Mittellinie des Inn bestimmt.

§ 3. Der Verlauf der Staatsgrenze ist im Abschnitt Schalkhof—Altfinstermünz durch die Anlagen

- 1 (Grenzbeschreibung),
  - 2 (Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte),
  - 3 (Blatt Nr. 1179 der Grenzkarte) und
  - 5 (Detailplan im Maßstab 1 : 10 000)
- bestimmt.

§ 4. Der Verlauf der Staatsgrenze ist in den Abschnitten Schalkbach, Spisser Mühle und in dem Teil des Abschnittes Malfrag zwischen dessen Ende und dem Grenzpunkt Nr. 8 durch folgende Anlagen bestimmt:

- 1 (Grenzbeschreibung),
- 2 (Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte),
- 3 (Blätter Nr. 1179 und 1159 der Grenzkarte) und
- 6 (12 Luftbilder — Nr. 7083 bis 7094 — vom 21. September 1966, 20 Luftbilder — Nr. 6062 bis 6069 und 6074 bis 6085 — vom 19. Juli 1967 und 2 Luftbilder — Nr. 6217 und 6218 — vom 8. August 1967, denen die Mittellinie zwischen dem linksufrigen und dem rechtsufrigen Hangfuß des Schalkbaches, des Zandersbaches und des Malfragbaches zu entnehmen ist).

§ 5. Der Verlauf der Staatsgrenze ist im Abschnitt Malfrag zwischen den Grenzpunkten 8 und 6 durch die Anlagen

- 1 (Grenzbeschreibung),
- 2 (Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte) und
- 3 (Blatt Nr. 1159 der Grenzkarte)

bestimmt.

**Änderungen der Staatsgrenze im  
Hauptabschnitt Vorarlberg—  
St. Gallen**

§ 6. Der Verlauf der Staatsgrenze ist im Unterabschnitt Rhein Obere Strecke des Abschnittes Dreiländergrenzpunkt—Anfang des Diepoldsauer Durchstiches durch die Anlagen

- 10 (Grenzbeschreibung),

- 11 (Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte) und  
12 (Blätter Nr. 1115, 1116 und 1096 der Grenzkarte)

ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen des Rhein-Mittelgerinnes bestimmt.

§ 7. Der Verlauf der Staatsgrenze ist im Abschnitt Rhein Zwischenstrecke (Ende des Diepoldsauer Durchstiches—Anfang des Fussacher Durchstiches) durch die Anlagen

- 16 (Grenzbeschreibung),  
17 (Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte) und  
18 (Blätter Nr. 1096 und 1076 der Grenzkarte)

ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen des Rhein-Mittelgerinnes bestimmt.

§ 8. Der Verlauf der Staatsgrenze ist im Abschnitt Alter Rhein Brugger Horn—Bodensee durch die Anlagen

- 22 (Grenzbeschreibung),  
23 (Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte) und  
24 (Detailplan im Maßstab 1 : 5 000)

ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen des Alten Rheines bestimmt.

#### Osterreichische Delegation in der Osterreichisch-Schweizerischen Grenzkommision

§ 9. (1) In die im Art. 16 des Abkommens zwischen der Republik Osterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen vom 20. Juli 1970 vorgesehene Osterreichisch-Schweizerische Grenzkommision ist je ein Vertreter der Länder Tirol und Vorarlberg aufzunehmen.

(2) Zu einem Beschluß der osterreichischen Delegation in der Osterreichisch-Schweizerischen Grenzkommision ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich.

#### Inkrafttreten und Vollziehung

§ 10. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt — vorbehaltlich des zur Wirksamkeit seiner §§ 2 bis 5 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Tirol und vorbehaltlich des zur Wirksamkeit seiner §§ 6 bis 8 erforderlichen Verfassungsgesetzes des Landes Vorarlberg — in demselben Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag zwischen der Republik Osterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze vom 20. Juli 1970.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## Erläuterungen

### I. Allgemeines

Die österreichisch-schweizerische Staatsgrenze gliedert sich — durch geographische Gründe und durch die beiderseitige bundesstaatliche Struktur bedingt — in drei Hauptabschnitte: den Hauptabschnitt Tirol — Graubünden, der vom Dreiländergrenzpunkt mit der Italienischen Republik am Piz Lad bis zur Dreiländerspitze (Anstoß der Landesgrenze zwischen Tirol und Vorarlberg an die schweizerische Staatsgrenze) reicht, weiters den Hauptabschnitt Vorarlberg — Graubünden, der sich von der Dreiländerspitze bis zum Dreiländergrenzpunkt mit dem Fürstentum Liechtenstein auf dem Naafkopf erstreckt, und schließlich — getrennt durch das Fürstentum Liechtenstein — den Hauptabschnitt Vorarlberg — St. Gallen, der zwischen dem Dreiländergrenzpunkt mit dem Fürstentum Liechtenstein im Rhein und der Einmündung des Alten Rheines in den Bodensee liegt. Maßgebend für den Verlauf der österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze ist auch heute grundsätzlich noch der Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 (StGBL. Nr. 303/1920), der in seinem Artikel 27 Ziffer 1 die Grenzen Österreichs gegen die Schweiz und gegen Liechtenstein mit der „gegenwärtigen Grenze“, also mit derjenigen Grenze festgesetzt hat, die zuletzt zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestand.

Weder zur Zeit der österreichisch-ungarischen Monarchie noch seit der Gründung der Republik Österreich wurde mit der Schweiz ein formeller Staatsvertrag abgeschlossen, durch welchen der genaue Verlauf der gesamten österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze festgelegt ist. Lediglich durch den am 14. Juli 1868 unterzeichneten Staatsvertrag „über die Regulierung der Grenze zwischen Tirol und der Schweiz nächst dem Passe Finstermünz“ (RGBl. Nr. 2/1869) wurde der Grenzverlauf in den Abschnitten Piz Lad, Altfinstermünz—Martinsbruck, Schalklhof—Altfinstermünz und Schalklbach des Hauptabschnittes Tirol—Graubünden genau festgelegt und damit ein langjähriger Streit der beiden Nachbar-

staaten über den Verlauf der Staatsgrenze in den Abschnitten Schalklhof—Altfinstermünz und Schalklbach beseitigt (Artikel I und II). Schließlich bestimmten noch die österreichisch-schweizerischen Staatsverträge über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee vom 30. Dezember 1892 (RGBl. Nr. 141/1893) und vom 19. November 1924 (BGBl. Nr. 436/1925) jeweils im Artikel 15 für den unteren Durchstich des Rheinlaufes im Bereich der österreichischen Gemeinde Fussach und für den oberen Durchstich im Bereich der schweizerischen Gemeinde Diepoldsau: „Die Landesgrenze zwischen den beiden Staaten verbleibt auch nach Vollendung der beiden Durchstiche unverändert in der bisherigen, der Mitte des Alten Rheinstromes entsprechenden Richtung“.

Die Notwendigkeit, den im wesentlichen vertragslosen Zustand zu beseitigen und endlich einmal den genauen Verlauf der gesamten österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze zwischen dem Dreiländergrenzpunkt mit Italien und der Einmündung des Alten Rheines in den Bodensee vertraglich in einem den Bedürfnissen der staatlichen Organe wie auch der Bevölkerung entsprechenden modernen Grenzurkundenwerk festzulegen, haben im Jahre 1964 zu Vertragsverhandlungen zwischen Österreich und der Schweiz geführt. Eine österreichische und eine schweizerische Regierungsdelegation haben mit Hilfe technischer Experten im Entwurf ein dreiteiliges Vertragswerk ausgearbeitet, das umfaßt:

einen Vertrag „zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze“, dem als integrierender Bestandteil ein modernes Grenzurkundenwerk angeschlossen ist (vgl. Art. 1 Abs. 2),

weiters ein Abkommen „zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen“

und ein Protokoll zum genannten Abkommen.

Das Vertragswerk ist am 20. Juli 1970 in Wien unterzeichnet worden und wird nunmehr gleich-

zeitig mit dem gegenständlichen Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Hinsichtlich der näheren Vorgeschichte des Vertragswerkes, der Einteilung der österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze in Hauptabschnitte, Abschnitte und Unterabschnitte sowie der Einteilung und der Ausgestaltung des Grenzurkundenwerkes darf auf den allgemeinen Teil sowie auf die Einleitung des besonderen Teiles der Erläuterungen zum Vertragswerk verwiesen werden.

Der Vertrag über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze, der in seinem Artikel 1 das gemeinsam verfaßte Grenzurkundenwerk sanktioniert, bewirkt dadurch vor allem auch, daß die Staatsgrenze in den Abschnitten Dreiländergrenzpunkt—Anfang des Diepoldsauer Durchstiches und Rhein Zwischenstrecke des Hauptabschnittes Vorarlberg—St. Gallen in die Mittellinie des Rhein-Mittelgerinnes und im Abschnitt Alter Rhein Brugger Horn—Bodensee desselben Hauptabschnittes in die Mittellinie des ausgebauten Rinnsales verlegt wird. Weiters bringt das Grenzurkundenwerk kleinere Grenzänderungen im Hauptabschnitt Tirol—Graubünden. Das Nähere ist in den Erläuterungen zu den §§ 3 bis 8 des vorliegenden Gesetzentwurfes ausgeführt.

Nach Art. 3 Abs. 2 B-VG kann — abgesehen von Friedensverträgen — eine Änderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt. Zur innerstaatlichen Wirksamkeit der oben angeführten Grenzänderungen sind daher übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes sowie der Länder Tirol und Vorarlberg erforderlich.

Schließlich werden durch Artikel 4 des Vertrages die durch die Mittellinie von Wasserläufen bestimmten Strecken der österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze für unbeweglich erklärt (§§ 2, 6, 7 und 8 des Gesetzentwurfes). Hiefür waren folgende Erwägungen maßgebend:

Laut einem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkergewohnheitsrechtes sind, soweit vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, die durch Wasserläufe bestimmten Staatsgrenzen beweglich, das heißt, sie folgen den allmählichen und natürlichen Veränderungen des Wasserlaufes. Dieses völkerrechtliche Prinzip hat für die österreichisch-schweizerische Staatsgrenze insofern nur eine geringere praktische Bedeutung, als nach dem vorliegenden Vertrag und dem einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildenden **Grenzurkundenwerk im Hauptabschnitt Vorarlberg—Graubünden überhaupt kein Wasserlauf grenzbestimmend ist, im Hauptabschnitt Tirol—Graubünden nur mehr der in einer Schlucht fließende Inn im Abschnitt Altfinster-**

**münz—Martinsbruck.** Im Hauptabschnitt Vorarlberg—St. Gallen wiederum könnte sich das Prinzip der Beweglichkeit der nassen Grenzen deshalb wohl kaum praktisch auswirken, weil der regulierte Rhein mehr oder weniger „kanalisiert“ ist und allmähliche natürliche Veränderungen nicht zu erwarten sind. Plötzliche, etwa durch eine Hochwasserkatastrophe bedingte Veränderungen aber haben auch nach dem Völkergewohnheitsrecht nicht eine Verlegung der Staatsgrenzlinie zur Folge. Dieser tatsächlichen Situation trägt nun Artikel 4 des Vertrages dadurch Rechnung, daß er die faktische Unbeweglichkeit ausdrücklich auch zu einer rechtlichen erklärt.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens der österreichischen Bundesverfassung zwischen Österreich und der Schweiz der allgemein anerkannte Völkerrechtsgrundsatz der Beweglichkeit nasser Grenzen galt und kraft Art. 9 B-VG Bestandteil des Bundesrechtes wurde. Die im gegenständlichen Vertrag vereinbarte Aufgabe dieses die Grenze des Bundesgebietes und des betreffenden Landesgebietes mitbestimmenden Prinzips muß daher nach Ansicht der Bundesregierung gleichfalls als eine Gebietsänderung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG angesehen werden.

Die Tiroler und die Vorarlberger Landesregierung haben sich bereit erklärt, die Entwürfe entsprechender Landesverfassungsgesetze in ihren Landtagen einzubringen; dies allerdings nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die beiden Länder in der nach Artikel 16 des Abkommens einzusetzenden Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommission durch je ein ordentliches Mitglied (gegebenenfalls dessen Stellvertreter) vertreten sind und diese Vertretung durch eine (nicht „paktierte“) Bestimmung des im Gegenstand erforderlichen Bundesverfassungsgesetzes sichergestellt wird. Dieser Länderforderung trägt § 9 des vorliegenden Gesetzentwurfes Rechnung.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Die Worte „Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft“, weiters die Worte „Anlage zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze vom 20. Juli 1970“ und schließlich die Worte „Grenzkarte Österreich-Schweiz im Maßstab 1 : 25 000“ wären im vorliegenden Gesetzentwurf wiederholt zu verwenden. Aus gesetzökonomischen Gründen wurden daher für diese Worte in Form von Begriffsbestimmungen Kurztitel geschaffen.

Bei dem Begriff „Staatsgrenze“ (Z. 1) war zu berücksichtigen, daß die in den §§ 2 bis 5 be-

handelten Abschnitte der österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze im Bereich des Landes Tirol, die in den §§ 6 bis 8 behandelten Grenzabschnitte aber im Bereich des Landes Vorarlberg liegen.

#### Zu § 2:

Hiedurch soll die durch die Mittellinie des Inn bestimmte österreichisch-schweizerische Staatsgrenze im Abschnitt Altfinstermünz—Martinsbruck für unbeweglich erklärt werden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im allgemeinen Teil wird verwiesen.

#### Zu § 3:

Nach der im Jahre 1938 von den zuständigen österreichischen und schweizerischen Organen verfaßten, jedoch vertraglich nicht mehr sanktionierten Grenzbeschreibung 1937 verläuft die österreichisch-schweizerische Staatsgrenze vom Grenzstein Ö 1 „gegen den Innfluß, den Weg, die Brücke und den Turm von Altfinstermünz auf österreichischem Gebiet lassend, dem flußaufwärts gelegenen Brückenrand folgend bis zu dem Punkt, wo die Mittellinie des Inn die Südfläche der Brücke trifft“. Im Jahre 1954 hat die Österreichisch-Schweizerische Grenzkommission beschlossen, den bisher nicht vermarkten Grenzteil vom linken Innufer bis zur Innmitte bei der Altfinstermünzer Brücke so zu vermarken, daß „im Sinne des Antrages der österreichischen Delegation sämtliche Fundamente der Brücke auf österreichisches Gebiet zu liegen kommen“. Ausschlaggebend hiefür war in erster Linie der Umstand, daß die eben erwähnte Feststellung der Grenzbeschreibung 1937, die Staatsgrenze folge dem „flußaufwärts gelegenen Brückenrand“ der Brücke von Altfinstermünz, nicht ganz im Einklang steht mit dem im Allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits genannten Staatsvertrag vom 14. Juli 1868 „über die Regulierung der Grenze zwischen Tirol und der Schweiz nächst dem Passe Finstermünz“. Denn dieser Vertrag bestimmt in seinem Artikel I:

„Das zwischen der gefürsteten Grafschaft Tirol und der Schweiz streitige Gebiet am linken Inn-Ufer, vom Novellerhof bis zum Schergen- oder Schalklbach, fällt der Schweiz zu, mit Ausnahme des sogenannten Schergen- oder Schalklhofes und der von diesem bis zur Altfinstermünz-Brücke führenden Straßenstrecke, nebst dieser Brücke und dem Turme“.

Da nun zur Brücke nicht nur die Fahrbahn, sondern auch die Fundamente gehören, bedeutete die Feststellung der Grenzbeschreibung 1937, daß die Staatsgrenze dem Brückenrand, also dem Rand der Fahrbahn folge, eine Änderung gegenüber dem durch den obzitierten Vertragsarti-

kel festgelegten Grenzverlauf. Zur innerstaatlichen Rechtswirksamkeit einer solchen Grenzänderung wären allerdings auch unter der Verfassung 1934 übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Tirol erforderlich gewesen (Artikel 4 Absatz 2). Im Jahre 1954 hat sich jedoch die Österreichisch-Schweizerische Grenzkommission nicht damit begnügt, den dem Vertrag von 1868 entsprechenden Grenzverlauf zu vermarken, sondern die Grenzzeichen so gesetzt, daß die Grenzlinie vom Grenzpunkt Nr. 1 (nunmehr: Nr. 36) in Richtung auf die am rechten Innufer angebrachte Rückmarke (nunmehr: Nr. 37 RM) geradlinig bis zum Schnittpunkt mit der Mittellinie des Inn verläuft (vgl. die Grenzbeschreibung für den Hauptabschnitt Tirol—Graubünden — Anlage 1 des zu genehmigenden Vertrages). Nach dieser Grenzziehung liegen wohl die Brückenfundamente zur Gänze auf österreichischem Hoheitsgebiet. Die geradlinige Führung des Grenzzuges bewirkt aber auch, daß das im Brückenbereich zwischen dem linken Ufer und der Mittellinie des Inn liegende österreichische Hoheitsgebiet im Grundriß mehr umfaßt als nur die Fundamente und sonstigen Teile der Brücke von Altfinstermünz. Nach Ansicht der Bundesregierung liegt somit eine — wenn auch nur kleine — Grenzänderung zugunsten der Republik Österreich vor.

Der Flächenausgleich wurde durch eine geringfügige Verschiebung des Grenzsteines Nr. 1 erzielt.

#### Zu § 4:

In diesen Grenzstrecken verläuft nach der Grenzbeschreibung 1937 die österreichisch-schweizerische Staatsgrenze zunächst in der Mitte des Schalklbaches, dann des Zandersbaches und schließlich des Malfragbaches. Da nach Artikel 4 des gegenständlichen Vertrages die durch Artikel 1 festgelegte Staatsgrenze auch dort, wo sie in Gewässern verläuft, in Hinkunft unveränderlich ist, haben die beiden Regierungsdelegationen beschlossen, zusätzlich zur Grenzkarte 1 : 25 000 noch Luftbilder anfertigen zu lassen, aus welchen jederzeit die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages gegebene örtliche Situation entnommen werden kann. Bei der Durchführung dieses Auftrages durch die technischen Organe zeigte es sich doch, daß die Uferlinien dieser drei Bäche auf den Luftbildern kaum zu erkennen sind, weil sie in tiefeingeschnittenen Schluchten verlaufen, terrestrische Ergänzungsmessungen aber wegen der senkrechten Wände der Schluchten nicht mit hinreichender Genauigkeit durchgeführt werden können. Die beiden Verhandlungsdelegationen kamen daher überein, die Grenzlinie nicht — wie in der Grenzbeschreibung 1937 vorgesehen — durch die Bachmitte, sondern durch die Mittellinie zwischen dem

linksufrigen und dem rechtsufrigen Hangfuß zu bestimmen. Auch dies bewirkt eine geringfügige Veränderung im Verlauf der österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze. Der für die Vertragsstaaten hiedurch eintretende Gebietsverlust und Gebietsgewinn gleichen einander annähernd aus.

#### Zu § 5:

Zwischen den Grenzpunkten Nr. 8 und 6 des eben erwähnten Abschnittes „Malfrag“ bildet nach der Grenzbeschreibung 1937 die Mitte des Malfragbaches die Staatsgrenze. Da jedoch der Malfragbach in diesem Bereich in zahlreichen Windungen durch ein Sumpfgebiet fließt, seine grenzbestimmende Mitte also in der Natur nicht eindeutig erkennbar ist, soll in Fortsetzung des durch gerade Linien dargestellten Grenzuges vom Grübelekopf bis zur Grenzmarke 6 der bisher in einem Sumpfgebiet durch den Malfragbach gebildete Grenzweg bis zum Steilabsturz bei Kote 2343 durch flächenausgleichende gerade Linien ersetzt werden, die über dem neuen Grenzstein Nr. 7 zur neuen Grenzmarke Nr. 8 verlaufen.

#### Zu §§ 6 und 7:

Im Unterabschnitt Rhein Obere Strecke und im Abschnitt Rhein Zwischenstrecke wurde das Mittelgerinne gemäß dem Staatsvertrag 1892 in den Jahren 1905 bis 1934 auf die durchgehend gleiche Breite von 110 m normalisiert. Als nach Vollendung der Internationalen Rheinregulierung der gewünschte Erfolg nur vorübergehend eintrat und die Gefahr einer neuerlichen Hebung der Flußsohle durch Kiesablagerung im Rheinbett wieder drohte, kam es zum Umbau der Internationalen Rheinregulierung nach dem Staatsvertrag vom Jahre 1954, der zur Erzielung einer besseren Geschiebeabfuhr die Verengung des Mittelgerinnebettes, kontinuierlich zunehmend vom Anfang des Diepoldsauer Durchstiches bis zur neuen Mündung in den Bodensee, vorsah. So wurde in der Rhein Zwischenstrecke das rechtsufrige Mittelgerinnewuhr auf das bestehende alte Wuhr aufgesetzt und das Schweizer Wuhr um das Verengungsmaß gegen das österreichische Ufer verschoben. Die voraufgezeigten Arbeiten haben eine Verschiebung der Mittellinie bewirkt, der aber — als künstlicher Veränderung — die Staatsgrenze nicht ipso iure gefolgt ist. Das dadurch bewirkte Auseinanderfallen von Mittellinie und Grenzlinie hat aber die nachteilige Folge, daß der Verlauf der Staatsgrenze in der Natur nicht klar erkennbar ist. Dieser Umstand sowie wasserwirtschaftliche Erwägungen lassen es für geboten erscheinen, den vor der Rheinregulierung gegebenen Zustand, nämlich Übereinstimmung von Mittellinie und Grenzlinie, wiederherzustellen.

Ausgehend von dem Grundsatz, daß keiner der Vertragsstaaten durch diese Verlegung benachteiligt werden soll, haben die beiden Verhandlungsdelegationen durch ihre technischen Delegierten an Hand der vorhandenen Vermessungsunterlagen sowohl die vor der Regulierung gegebene als auch die heute gegebene Mittellinie des Mittelgerinnes exakt feststellen und auf dieser Grundlage das Ausmaß der Flächengewinne und -verluste der einzelnen Gebietsänderungen berechnen lassen. Die Ermittlung der Flächen-differenz wurde von den technischen Organen der beiden Staaten vollkommen unabhängig voneinander durchgeführt und ergab im arithmetischen Mittel 9,70 ha zugunsten der Schweiz.

Zum Ausgleich dieses Verlustes erhält die Republik Österreich am Ende des Unterabschnittes Rhein Obere Strecke und am Anfang des Abschnittes Rhein Zwischenstrecke je ein Gebiet mit fast dreieckigem Grundriß. Diese beiden Gebiete sind annähernd gleich groß und haben zusammen das Ausmaß von 9,7 ha.

Näheres über den Unterabschnitt Rhein Obere Strecke und den Abschnitt Rhein Zwischenstrecke ergibt sich aus den diesbezüglichen Erläuterungen zu Artikel 1 des Vertrages.

#### Zu § 8:

Die Regulierungsverträge von 1892 und 1954 sahen jeweils in ihrem Artikel 14 auch den Ausbau des alten Rheinbettes vor, weil dieses nach erfolgter Ableitung des Rheines durch den Fuschacher Durchstich den beiderseitigen Binnengewässern, insbesondere aber dem schweizerischen Binnenkanal, als Rinnsal zu dienen hat. Zur Kostentragung war nach diesen Vertragsbestimmungen ebenso wie heute nach Artikel 18 Abs. 3 des geltenden Regulierungsvertrages von 1954 ausschließlich die Schweiz verpflichtet.

Die Projektierung der Regulierung des Alten Rheines wurde wohl im Jahre 1902 in Angriff genommen, die Herstellung eines baureifen Regulierungsprojektes scheiterte aber immer wieder an den verschiedensten Einwendungen und Abänderungsvorschlägen. Erst das im Jahre 1935 von der schweizerischen Rheinbauleitung ausgearbeitete neue Projekt, dem die Internationale Rheinregulierungskommission in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1935 zugestimmt hatte, fand die Genehmigung der Regierung des Kantons St. Gallen und des Schweizerischen Bundesrates. Österreichischerseits wurde über das Gesamtprojekt ordnungsgemäß das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt und mit Bescheid der Landeshauptmannschaft von Vorarlberg vom 16. Dezember 1937, Zahl Ia-2373/8, die wasserrechtliche Bewilligung erteilt. Laut diesem Bescheid wurde bei der mündlichen Verhandlung festge-

stellt, daß durch die Regulierung des Altrheinlaufes zwischen Brugger Horn und Brücke Gaisau-Rheineck die Staatsgrenze Österreich-Schweiz mit der Kanalachse zusammenfällt. In der unteren Strecke (zwischen den Grenzpunkten Nr. 63 und 73) muß jedoch die Kanalrinne aus wirtschaftlichen Gründen der Tiefenrinne des Altrheines folgen, sodaß in dieser Strecke die Regulierungsachse und die Staatsgrenze nicht zusammenfallen; es wurde jedoch getrachtet, bei der Führung der Kanalachse hinsichtlich der abgetretenen Grundflächen einen Flächenausgleich zu erreichen.

Nach einer nicht wesentlichen Änderung des Projektes, welches die Mündungsstrecke des Alten Rheines betrifft, wurde schließlich mit den Bauarbeiten im Jahre 1939 begonnen. Die Regulierungsarbeiten sind noch nicht abgeschlossen, vor allem deshalb, weil mit der Verbauung der Ufer aus finanziellen Gründen noch zugewartet wird, bis sich der Zwischenraum zwischen den beidufriren (quer zur Kanalrichtung liegenden) Buhnen mit Sand und Schlamm angefüllt hat.

Der in Rede stehende Vertrag nimmt in seinem Artikel 1 Abs. 1 Z. 3 lit. e bereits auf die Mittellinie des ausgebauten Rinnales Bezug. Dies war deshalb möglich, weil eine Änderung des oben besprochenen Regulierungsprojektes von 1935 und damit auch eine Änderung der Mittellinie nicht zu erwarten ist.

Wenngleich nach den obigen Ausführungen die Staatsgrenze nur in der unteren Strecke des Alten Rheines verlegt werden soll, ist es notwendig, die Neubestimmung des Grenzverlaufes für den gesamten Abschnitt vorzunehmen, weil auch diese „nasse Grenze“ unbeweglich werden soll.

#### Zu § 9:

Wie bereits im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen erwähnt, haben sich die Tiroler und Vorarlberger Landesregierung bereit erklärt, Entwürfe entsprechender Landesverfassungsgesetze in ihren Landtagen einzubringen; dies allerdings nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die beiden Länder in der nach Artikel 16 des Abkommens einzusetzenden Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommision durch je ein ordentliches Mitglied (gegebenenfalls dessen Stellvertreter) vertreten sind und diese Vertretung durch eine (nicht „paktierte“) Bestimmung des im Gegenstand erforderlichen Bundesverfassungsgesetzes sichergestellt wird. Dieser Länderforderung trägt § 9 des vorliegenden Gesetzentwurfes Rechnung. Da die Österreichisch-Schweizerische Grenzkommision nach Artikel 17 Abs. 1 des bereits erwähnten Abkommens aus einer österreichischen und einer schweizerischen Delegation von je fünf Mitgliedern zu bestehen hat, ist auch völkerrechtlich die

Möglichkeit gegeben, daß neben den drei Vertretern des Bundes (Bundesministerium für Bauten und Technik, Bundesministerium für Inneres sowie Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen) auch die Länder Tirol und Vorarlberg je einen Vertreter in die Kommission entsenden.

Die Tiroler Landesregierung hat wohl ihre Forderung damit begründet, daß es „aus legislativ-ökonomischen Gründen und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit der Rechtsordnung“ zweckmäßig sei, die Vertretung der beiden Länder in der Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommision nicht in einem eigenen einfachen Bundesgesetz zu regeln, sondern eine diesbezügliche Bestimmung in das gegenständliche Bundesverfassungsgesetz aufzunehmen. Hiezu ist zu sagen, daß nach Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG die Vermessung und Vermarkung der Bundesgrenze in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist. Das von den beiden Landesregierungen geforderte Mitspracherecht in der Kommission kann daher nur dann eine echte, von den Weisungen der Bundesregierung oder des zuständigen Ressortministers unabhängige Ländervertretung sein, wenn dies durch eine Norm im Verfassungsrang sichergestellt wird.

Die Mitglieder der österreichischen Delegation in der Kommission sind wohl nach Art. 65 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 B-VG vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung (oder des von ihr ermächtigten Bundesministers) zu bestellen. Nach § 9 Abs. 1 des gegenständlichen Gesetzentwurfes können als Vertreter der Länder Tirol und Vorarlberg nur solche Organwalter bestellt werden, die der Bundesregierung ihrerseits von den Ländern Tirol und Vorarlberg vorgeschlagen wurden.

Die Bestimmung des Abs. 2 soll jedem Mitglied der österreichischen Delegation in der Kommission die Möglichkeit geben, die von ihm zu vertretenden Belange entsprechend zu wahren.

#### Zu § 10:

Das Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes muß naturgemäß primär davon abhängig gemacht werden, daß der am 20. Juli 1970 unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in Kraft tritt. Darüber hinaus darf aber nicht übersehen werden, daß, wie bereits erwähnt, nach Art. 3 Abs. 2 B-VG die angestrebten Änderungen der österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze für ihre innerstaatliche Wirksamkeit übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und des betroffenen Bundeslandes bedürfen. Es muß daher das Inkrafttreten der §§ 2 bis 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes auch von der Erlassung eines übereinstimmenden Verfassungs-

gesetzes des Landes Tirol und das Inkrafttreten der §§ 6 bis 8 auch von der Erlassung eines übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Vorarlberg abhängig gemacht werden. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 9 Abs. 1 verwiesen.

Abs. 2 enthält die Vollzugsklausel.

### III. Vollziehungskosten

Durch die Vollziehung des gegenständlichen Bundesverfassungsgesetzes erwächst kein nennenswerter Verwaltungsaufwand. Die Vollziehung macht auch keine zusätzlichen Dienstposten im Bereich des Bundes und der Länder Tirol und Vorarlberg erforderlich.